

NATURA 2000:

NATUR ERHALTEN FÜR GANZ EUROPA.

Raumordnung und Raumplanung haben Berührungspunkte mit den unterschiedlichsten Fachbereichen. Über die Ausweisung von Schutzgebieten wird auch eine Verbindung zum Naturschutz hergestellt. Mit der Ausweisung von Schutzgebieten hängt stets die Erhaltung von Arten und ihrer Lebensräume zusammen. Sowohl Tier- als auch Pflanzenarten beschränken sich in ihrer Verbreitung kaum auf ein Staatsgebiet, daher ist Naturschutz ein länderübergreifendes, gesamteuropäisches Thema. Das ökologische Netz NATURA 2000 legt nicht nur Richtlinien für einen europaweit einheitlichen Naturschutz, sondern auch für die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Raumordnung fest.

TAXA, SPAS UND PSCIs – ARTEN UND IHRE LEBENSÄÄUME.

Mit der Verabschiedung der beiden EG-Naturschutz-Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie, kurz VS-RL) und 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL) in den Jahren 1979 und 1992 ist der Europäischen Union ein wichtiger Durchbruch auf dem Weg zu einem europaweit einheitlichen Naturschutz gelungen. Ein wesentliches Ziel beider Richtlinien ist es, die Biodiversität auf dem Gebiet der EU durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewähltes Netz von „Besonderen Schutzgebieten“ zu erhalten. Im Anhang I der VS-RL werden derzeit 181 Taxa (Arten bzw. Unterarten) aufgelistet, zu deren Schutz Gebiete (Special Protected Areas, kurz SPAs) genannt werden müssen, wobei in Österreich 86 Taxa regelmäßig auftreten. Im Rahmen der FFH-RL sind es 253 Lebensraumtypen, 200 Tier- und 434 Pflanzenarten der Anhänge I und II, für deren Erhalt Gebiete (proposed Sites of Community Interest, kurz pSCIs) vorgeschlagen werden müssen. In Österreich sind 64 Lebensraumtypen, 66 Tier- und 27 Pflanzenarten anzutreffen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der beiden Richtlinien ist festzuhalten, dass Richtlinien der Europäischen Union im (laut Artikel 189 des Gründungsvertrages der Europäischen Union vorgesehenen) Normalfall keine unmittelbare innerstaatliche Wirkung entfalten, sondern in das Mitgliedsstaatliche Recht umgesetzt werden. Allerdings sind laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) Richtlinien (bestimmungen) dann unmittelbar anzuwenden, wenn diese nicht fristgemäß in das nationale Recht umgesetzt wurden und die Bestimmungen inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen. Die Kompetenz zur rechtlichen Umsetzung liegt gemäß Artikel 15 Absatz 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes bei den Ländern. Die beiden EG-Naturschutz-Richtlinien sind in Österreich bereits seit 1. Jänner 1995 umzusetzen, was allerdings in den meisten Bundesländern noch nicht in ausreichender Form erfolgt ist und daher derzeit Thema eines Prüfverfahrens der Kommission ist.

GRUNDPRINZIPIEN UND IHRE ANWENDUNG.

Zu den Grundprinzipien von Natura 2000 zählt, dass Aktivitäten auf den Schutz von Lebensräumen und Arten auszurichten sind, die als europaweit gefährdet in den Anhängen der beiden EG-Naturschutz-Richtlinien aufscheinen. Da die von der Natura 2000 Ausweisung nicht betroffenen Siedlungsräume und Verkehrsstrassen nicht in der benötigten (digitalen) Qualität zur Verfügung standen, konnten sie in der Nominierungsphase nicht aus der Gebietskulisse genommen werden. In Anlehnung an § 2 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde daher bei der Gebietsmeldung festgehalten, dass die Nutzung von Flächen, die nach dem NÖ Raumordnungsgesetz als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet sind, durch die Natura 2000-Nominierung nicht berührt wird.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 6. Juli 1999 wurde ein Auftrag zur Kartierung der richtlinienrelevanten Lebensräume an eine Bietergruppe aus Umweltdachverband ÖGNU, Institut für Vermessung, Fernerkundung und Landinformation der Universität für Bodenkultur, der ARGE Vegetationsökologie und BirdLife Österreich vergeben. Da zugleich die im Sinne der Richtlinien unwesentlichen Teilflächen (z.B. landwirtschaftliche und forstliche Intensivflächen)

identifiziert werden, wird damit auch die von der Erhaltungsverpflichtung betroffene Gebietskategorie konkretisiert. Die Kartierungsergebnisse, die Bewertung der Lebensräume hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung (regional – europäisch) und Angaben zum Managementbedarf fließen in ein Geographisches Informationssystem ein und können ab Herbst 2001 als Grundlage für raumrelevante Planungsprozesse zur Verfügung gestellt werden.

„VERSCHLECHTERUNGSVERBOT“

Nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-RL sind von den Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zu setzen, um in (nominierten) Natura 2000-Gebieten (SPA und pSCI) eine Verschlechterung der Ist-Situation für richtlinienrelevante Lebensräume und Arten zu vermeiden, sofern sich diese auf die Ziele der beiden Richtlinien erheblich auswirken könnte. Die Schutzziele eines Natura 2000-Gebietes ergeben sich aus den Arten und Lebensräumen, zu deren Erhalt das Gebiet nominiert worden ist.

Die Erhaltungsverpflichtung für die in den Anhängen der Richtlinie aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume besteht nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH unabhängig von der Nominierung als Natura 2000-Gebiet: Nichtnominierung entbindet den Mitgliedstaat also nicht von der Verpflichtung zum Erhalt bedeutender Vorkommen dieser Lebensräume und Arten.

„VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Prüfung muss zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem noch keine weitgehende Festlegung der Planung eingetreten ist.

Die Europäische Kommission vertritt im Interpretationsleitfaden zum Artikel 6 eine weite Definition der Begriffe „Plan“ und „Projekt“. Demnach umfasst der Begriff „Plan“ neben sektorspezifischen Plänen wie Wasserwirtschafts- und Abfallwirtschaftsplänen auch Landnutzungspläne (Flächenwidmungspläne). Unter „Projekten“ sind in Anlehnung an die UVP-Richtlinie die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen zu verstehen.

Die maßgebliche Entscheidung über die Zulassung eines Planes oder Genehmigung eines Projektes liegt bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde.

In einem ersten entscheidenden Schritt der Verträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine erhebliche Kollision mit den Schutzzielen im Gebiet vorliegen könnte. Während also die Errichtung einer Windkraftanlage im Lebensraum der Großtrappe eine erhebliche Kollision mit den Schutzzielen aus Natura 2000 darstellt, ist dieselbe Windkraftanlage am Ufer des Kamps (mit den Schutzzielen Flussperlmuschel und Fischotter) unproblematisch.

Falls keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist kann eine Genehmigung erteilt werden. Anderenfalls ist eine Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Gebiet vorzunehmen. In der Praxis wird dieser Prüfungsschritt in vielen Fällen von externen Fachkräften durchgeführt werden.

NÖ RAUMORDNUNG UND NATURA 2000.

Pläne oder Projekte mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet können von der zuständigen Behörde nach Prüfung von Alternativlösungen nur dann genehmigt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Dazu sind nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission beispielsweise der Aspekt der Behebung eines akuten Wohnplatzmangels oder das Interesse an der Erhaltung eines archäologischen Denkmals zu zählen. Um negative Aus-

wirkungen zu kompensieren, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu setzen. Die Europäische Kommission wird über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen informiert. Sind prioritäre Lebensräume oder Arten betroffen, ist der Gestaltungsspielraum bei Vorliegen einer negativen Auswirkungsprüfung wesentlich geringer. Die Stufen der Entscheidungsfindung werden unter Angabe der jeweiligen Entscheidungsgründe dokumentiert und der Kommission im Fall einer Beschwerde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bereits jetzt werden im planerischen Vorfeld von Projekten naturschutzfachliche Grundlagen erhoben, Alternativen geprüft oder Ausgleichsmaßnahmen diskutiert. Um den Vorgaben der EG-Naturschutz-Richtlinien zu entsprechen, sind diese Schritte auf die Verträglichkeit mit den Schutzziele aus Natura 2000 auszurichten und zu dokumentieren.

Die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen ist auch 5 Jahre nach dem EU-Beitritt noch nicht in den „behördlichen Alltag“ eingeflossen. Die zu klärenden Fragen sind jedoch hinreichend klar. Das Instrument der Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten wird künftig eine wichtige Rolle bei der Erhaltung des europäischen Naturerbes einnehmen, gleichzeitig aber auch den planerischen Umgang mit Naturschutzpositionen institutionalisieren.

MAG. CLAUD STUNDNER
ABTEILUNG NATURSCHUTZ, ST. PÖLTEN